



GEMEINDE SITTERSDORF



Zahl: 131-9-14/2026-35/56-1
Betreff: Vereinfachtes Bauverfahren

Sittersdorf, am 16.06.2026

Kontaktdaten

SB/Abt.: Sabine Sager/Bauamt

Tel: +43 (0) 4237/2020-25

E-Mail: sabine.sager@ktn.gde.at

VEREINFACHTES BAUVERFAHREN – GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME DER ANRAINER

Sehr geehrte Damen und Herren!

Frau **Ingrid Maria FLACH**, wh. **9122 St. Kanzian am Klopeiner See**, hat mit der Eingabe vom **08.06.2026** um die Erteilung der Baubewilligung für die „**Errichtung eines Wohnhauses mit Regenwassersickerschacht**“ auf der **Parz. Nr. 658/5, KG Rückersdorf (76219)** angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, in geltender Fassung, die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Gemeindeamt Sittersdorf, Abt. Bauamt, aufliegende Projekt während der Amtsstunden (Montags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von Dienstag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit. d. der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv -öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Dem beiliegenden Lageplan können Sie die geplanten Änderungen entnehmen.



Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Gerhard KOLLER

Ergeht nachrichtlich (Rsb) an:

- Bauwerber/Grundeigentümer
- Anrainer

z.d.A.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 17.06.2026

Abgenommen am: